

Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

Stellungnahme von GastroSuisse

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere _____

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20

Kontaktperson : Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon : 044 377 52 66

E-Mail : wipo@gastrosuisse.ch

Datum : 10. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)

SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette)	3
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)	4
SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)	5
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)	6
SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)	7
Allgemeine Bemerkungen	8

SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 aus strategischer Sicht
 aus finanzieller Sicht
 aus logistischer Sicht
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
 - aus strategischer Sicht
 - aus finanzieller Sicht
 - aus logistischer Sicht
 - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	
Finanzierung	
Logistik	
Weitere Anmerkungen	<p>Ein Kerngeschäft des Gastgewerbes ist das Verarbeiten und Anbieten von Nahrungsmitteln. Ohne ein entsprechendes Angebot von Nahrungsmitteln wäre das Wirtschaften für einen Grossteil der Betriebe nicht möglich. Wie die Corona-Pandemie vor Augen geführt hat, hängen am Gastgewerbe zahlreiche Existenzen innerhalb und ausserhalb der Branche. Bedingt durch diese Abhängigkeit ist die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermittel in der Schweiz von hoher Relevanz für das Gastgewerbe. Als Branchenverband unterstützt GastroSuisse die vorliegende Verordnungsänderung. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit und Folgekosten von Mangellagen leicht unterschätzt werden, und dass eine gute Vorbereitung – wie zum Beispiel die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln, aber auch von medizinischem Schutzmaterial – zentral ist für die Krisenbewältigung. Die Pflichtlagerhaltung trägt zur Sicherheit bei und lohnt sich langfristig ökonomisch.</p> <p>GastroSuisse befürwortet folglich die Erhöhung der absoluten Menge von Nahrungs- und Futtermittel. Ebenfalls erachtet der Branchenverband es als sinnvoll, die Menge der Reismenge aufgrund der gestiegenen Zahl an Personen mit Glutenunverträglichkeit zu erhöhen. Die Ausweitung des Volumens an Futtermittel für die zweiseitige (tierische und menschliche) Nutzung ist ebenfalls zu begrüssen.</p> <p>Gemäss Strategie der wirtschaftlichen Landesversorgung ist unklar, ob und wie stark das Gastgewerbe bei der Verteilung von Nahrungsmitteln in den Stufen A (Kompensation) und B (Überbrückung) berücksichtigt werden wird. Als Branchenverband vertreten wir die klare Haltung, dass Hotellerie und Gastronomie als Teil der Lebensmittelwertschöpfungskette auch im Fall einer Mangellage einen Beitrag zur Versorgung leisten kann und soll.</p>